

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1936	Nr. 55
Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 36	Erlaß über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.....	487
10. 6. 36	Verordnung zur Einführung der preussischen Schiedsmannsordnung im Saarland.....	488
10. 6. 36	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Vormundschafts- und Nachlasssachen.....	488
12. 6. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Veränderung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten.....	489
12. 6. 36	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung.....	489
15. 6. 36	Verordnung über die Regelung der Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und der Unfallversicherung.....	489

Im Teil II, Nr. 20, ausgegeben am 12. Juni 1936, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten Zusatzabkommens zum deutsch-türkischen Handelsvertrag. — Dritte Verordnung über Elbfischereizugänge.

Erlaß

über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

Vom 17. Juni 1936.

I.

Zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich wird ein Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern eingesetzt, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten im Geschäftsbereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern übertragen wird.

II.

(1) Dem Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird der stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei Preussens, Reichsführer SS Heinrich Himmler, ernannt.

(2) Er ist dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern persönlich und unmittelbar unterstellt.

(3) Er vertritt für seinen Geschäftsbereich den Reichs- und Preussischen Minister des Innern in dessen Abwesenheit.

(4) Er führt die Dienstbezeichnung: Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

III.

Der Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern nimmt an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird.

IV.

Mit der Durchführung dieses Erlasses beauftrage ich den Reichs- und Preussischen Minister des Innern.

Berlin, den 17. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frid

Verordnung zur Einführung der preussischen Schiedsmannsordnung im Saarland.

Vom 10. Juni 1936.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die preussische Schiedsmannsordnung vom 3. Dezember 1924 (Preuss. Gesetzsamml. S. 751) und die zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen preussischen Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1936 im ganzen Saarland in Kraft.

§ 2

(1) Am gleichen Tage endet die Amtszeit der Schiedsmänner und ihrer Stellvertreter.

(2) Die Neuernennungen haben unverzüglich stattzufinden. Die nach Abs. 1 Ausscheidenden bleiben bis zur Bestätigung der Neuernannten mit ihren bisherigen Rechten und Pflichten im Amt.

Berlin, den 10. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Friedländer

Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Vormundschafts- und Nachlasssachen.

Vom 10. Juni 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1

Die Berichtigungen des Vormundschaftsgerichts und des Nachlassgerichts gehen, soweit in einzelnen Ländern für sie andere als gerichtliche Behörden oder Stellen zuständig sind, auf die Amtsgerichte über.

§ 2

(1) Den Zeitpunkt und den Umfang des Übergangs bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten die landesrechtlichen Vorschriften, die die Zuständigkeit besonderer Behörden oder Stellen (§ 1) voraussetzen, außer Kraft.

§ 3

(1) Anhängige Sachen werden von den Amtsgerichten in der Lage übernommen, in der sie sich zur Zeit des Übergangs befinden.

(2) Eine Frist, die in diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, endet frühestens einen Monat nach dem Übergang.

(3) Soweit nach den bisherigen Vorschriften der Rechtszug zunächst zum Amtsgericht ging, behält es für die im Zeitpunkt des Übergangs noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen hierbei sein Bewenden.

Berlin, den 10. Juni 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger